

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Landwirtschaft



Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

Steven Foerster
Krüger Straße 18
68219 Mannheim

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeben)	Auskunft erteilt Herr Beysiegel	Telefon 0631/7105-430	Zimmer G 125	Datum 22.04.22
29.01.2021	6.1/sb/12441/177-01/ 21-4 § 11 Kreis		Fax 0631/7105-457	Verwaltungsgebäude Pfaffstraße 40/42 Stadtbus: Haltestelle Goethestraße	
E-Mail: steffen.beysiegel@kaiserslautern-kreis.de					

Vollzug des Tierschutzgesetzes (TierSchG)

Erlaubnis für das Zurschaustellen von Tieren gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG in der Fassung vom 18. Mai 2006 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

Antrag vom 29.01.2021

Sehr geehrter Herr Foerster,

hiermit wird Ihnen die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG erteilt, Tiere wie folgt zur Schau zu stellen:

I. Erlaubnis

Betriebsform:

Zur Schau stellen von Tieren in einer standortgebundenen Einrichtung, in der die Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden.

Art und Anzahl der Tiere:

Einheimische Greifvögel und Wasservögel
Einheimische Raubtiere - außer Luchs und Wolf
Igel

Name und Anschrift der für den Betrieb verantwortlichen Personen:

Steven Foerster, geboren am 17.08.1963

Postanschrift
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Pfaffstraße 40/42
Mo - Do 08.00 - 12.00 + 13.00 - 16.00 Uhr
Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Telefon
0631/7105-450
Telefax
0631/7105-457

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Konto
Kreissparkasse Kaiserslautern
Konto-Nr.: 5868
BLZ: 540 502 20

Krüger Straße 18, 68219 Mannheim

Räume, Einrichtungen/Standorte:

Siehe beigefügte Baupläne der Räumlichkeiten

Berufliche Qualifikation (Werdegang) der für die Tätigkeit verantwortlichen Personen:

Steven Foerster: Jagdschein, Falknerschein

Nachweis der Qualifikation/Sachkunde:

Steven Foerster: Falkner-3JJS-Jagdschein Nr.: 2643 gültig vom 01.04.2022 bis zum 31.03.2025

Drei-Jahres-Jagdschein Nr.: 2642 gültig vom 01.04.2022 bis zum 31.03.2025

Anschrift der Betriebsstätte:

Am Erlenbach 33, 67468 Frankenstein

Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit:

Sofort

Jegliche Änderungen der Erlaubnisvoraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der in dieser Erlaubnis benannten verantwortlichen Person, der Art der gehaltenen Tiere sowie der Haltungseinrichtungen, sind erlaubnispflichtig und daher vor der Änderung durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.

Nebenbestimmungen:

Auflagen:

1. Die Erlaubnis nach § 11 TierSchG wird vorerst auf 3 Jahr (31.03.2025) befristet (Gültigkeitszeitraum des 3-Jahres Jagd- und Falknerscheins). Diese Entscheidung beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG und Nr. 12.2.5.2 AVV Tierschutzgesetz.
2. Wildtiere die wieder ausgewildert werden sollen sind von der Zurschaustellung ausgeschlossen. Für diese Tiere ist der Kontakt zum Menschen auf das absolut notwendigste Minimum zu begrenzen.
3. Die Tiere sind nach den Erfordernissen **tierschutzrechtlicher Bestimmungen, speziell der „Mindestforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen“ und "Haltung von Kleinvögeln**, Gutachten der Sachverständigengruppe über die tierschutzgerechte Haltung von Vögeln (10. Juli 1996)" **des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** und den „**Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren**“ vom 7. Mai 2014 **des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft** zu halten und zu pflegen.
4. Die Tiere sind täglich auf ihren Gesundheitszustand zu überprüfen

5. Verletzte oder kranke Wildtiere sind umgehend zu behandeln oder fachmännisch von ihrem Leid zu erlösen ggf. ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.
6. Die Haltungseinrichtungen sind ständig sauber zu halten.
7. Den Tieren ist ständig Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung zu stellen.
8. Die Tiere sind tägl. entsprechend ihres Bedarfs mit artgerechtem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.
9. Es ist besonders an heißen Tagen für eine ausreichende Belüftung und Schatten innerhalb der Haltungseinrichtung zu sorgen.
10. Den Vögeln sind mindestens je zwei Sitzstangen in unterschiedlichen Stärken, am besten naturbelassene Äste, anzubieten, die so anzubringen sind, dass sie die Möglichkeit zum Fliegen innerhalb der Voliere so wenig wie möglich einschränken. Eine der Sitzstangen muss an einer witterungsgeschützten Stelle angebracht werden.
11. Allen aufgenommenen Wildtieren sind ausreichend Rückzugsmöglichkeiten entsprechend ihren Bedürfnissen innerhalb der jeweiligen Haltungseinrichtung anzubieten.
12. Kleinvögel sind grundsätzlich paarweise oder im Schwarm zu halten, ausgenommen solitär lebende Arten oder unverträgliche Individuen und kranke Vögel.
13. Es ist ein Bestandsbuch zu führen, in dem die Aufnahme jedes Tieres mit Art und Datum vermerkt wird.
14. Bei sichtbar gestörtem Wohlbefinden der Tiere bei den Veranstaltungen, ist den Tieren eine Pause in einem nicht für Zuschauer zugänglichen Bereich zu gönnen oder das Zurschaustellen abubrechen.
15. Die Zahl der Personen, die für nähere oder länger andauernde Interaktionen an die Tiere herantreten dürfen, ist auf ein für die Tiere erträgliches Maß zu beschränken.
16. Das Zurschaustellen außerhalb der oben genannten Haltungseinrichtungen ist nicht gestattet.
17. **Nachträgliche** Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen dieser Erlaubnis bleiben vorbehalten.
18. **Naturschutzrechtliche, artenschutzrechtliche, jagdrechtliche und tierseuchenrechtliche** Bestimmungen sind zu beachten.
19. Jegliche **Änderungen der Erlaubnisvoraussetzungen** insbesondere hinsichtlich der in dieser Erlaubnis benannten verantwortlichen Personen, der Art der gehaltenen Tiere sowie der Haltungseinrichtungen sind erlaubnispflichtig und daher **vor** der Änderung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
20. Die tierschutzrechtlich verantwortliche Person hat sich **selbständig** und aus eigener Initiative über eventuelle Gesetzesänderungen sowie Änderungen und Neuerungen tierschutzrechtlicher Richtlinien zu informieren und die Tierhaltung den aktuell gültigen Bestimmungen anzupassen.

21. Die oben genannte tierschutzrechtlich verantwortliche Person hat sich regelmäßig, d.h. mind. 1x jährlich zu den Themen artgerechte Haltung, Pflege und Gesundheitsvorsorge der gehaltenen Tiere **fortzubilden**. Nachweise hierüber sind mind. 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

II. Begründung

Zu I.

Sie beantragen die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG Tiere der vorgenannten Arten zur Schau zu stellen.

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern ist nach § 15 Abs. 1 TierSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1206) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 20.4.2005 (GVBl. S. 146) für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG zuständig.

Gemäß § 11 TierSchG, darf die Erlaubnis u. a. nur dann erteilt werden, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen. Die vorerwähnten räumlichen Voraussetzungen wurden im Rahmen einer Vorort-Kontrolle am 07.03.2022 durch Amtstierärztin Frau Dengler überprüft und liegen vor. Ihre Sachkunde wurde mit Vorlage des Jagd- und Falknerscheins ausreichend bescheinigt.

Nach § 11 TierSchG darf die Erlaubnis nur unter den dort genannten Voraussetzungen erteilt werden und sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die obigen Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, um eine tierschutzgerechte Tierhaltung zu gewährleisten und dies durch die Tierschutzbehörde nachprüfen zu können. Die Nebenbestimmungen sind deshalb auch verhältnismäßig.

Der Vorbehalt zur nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen oder Nebenbestimmungen stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVfG). Der Vorbehalt ist geeignet, erforderlich und angemessen, um erforderlichenfalls eine tierschutzgerechte Tierhaltung durch Auflagen sicherstellen zu können.

Laut Stellungnahme des Veterinäramtes der Kreisverwaltung Kaiserslautern bestehen gegen die Erteilung der tierschutzrechtlichen Erlaubnis keine Bedenken, sofern die vorgenannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die Befristung Ihrer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG begründen wir wie folgt:

Eine Erlaubnis kann mit möglichen Nebenbestimmungen versehen werden. Die Beifügung von Nebenbestimmungen verfolgt den Zweck, das in § 11 Abs. 2 i. V. m. § 2 TierSchG vorgegebene Schutzniveau durch genauere Regelungen auszufüllen und zu konkretisieren und auf diese Weise einen wirksamen Tierschutz zu erreichen. Hierzu zählen insbesondere Befristungen, Bedingungen und Auflagen. In Ihrem Fall wurde die Erlaubnis gemäß dem Gültigkeitszeitraum Ihres Jagd- und Falknerscheines auf 3 Jahr befristet. Nach § 36 Abs. 1 VwVfG sind Nebenbestimmungen stets zulässig, wenn sie sicherstellen sollen, dass die Erlaubnisvoraussetzungen aus § 11 Abs. 2 TierSchG erfüllt werden und auch bleiben. Insofern halten wir es für erforderlich,

dass wir Ihre Wildtierauffangstation nach Ablauf der 3 Jahre erneut in Augenschein nehmen und die Einrichtungen sowie die allgemeinen Betriebsabläufe überprüfen.

Dem Antrag war daher in vollem Umfang stattzugeben.

Widerrufsvorbehalt:

Die Behörde behält sich vor, die Erlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen wenn eine für die Erlaubnis erforderliche Voraussetzung nicht mehr gegeben ist.

III. Kostenfestsetzung

Für diese Erlaubnis wird eine Gesamtgebühr von **217,17 Euro** erhoben. (siehe Gründe zu II.). Wir bitten sie, die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides **unter Angabe des Personenkontos und der Buchungsnummer als Verwendungszweck 241881 / 4386646-0001** an die Kreiskasse, **IBAN: DE69 54050220 000 000 5868 bei der Kreissparkasse Kaiserslautern** einzuzahlen. Ein Überweisungsträger liegt zur Verwendung bei.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 13 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit lfd. Nr. 1.3.1.3.1 und 1.3.1.3.2 der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 29.09.2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2008 Seite 259) zuletzt geändert durch die erste Landesverordnung vom 22.Juli 2010 (GVBL RLP vom 9.08.2010) in der jeweils geltenden Fassung. Die Berechnung der Auslagen erfolgt nach § 6 des Besonderen Gebührenverzeichnisses (s. oben) i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 6 des Landesgebührengesetzes. Die Zahlung der Kosten wird nach § 17 des Landesgebührengesetzes mit ihrer Bekanntgabe fällig. Die Kosten ermitteln sich wie folgt:

Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz (15,80 – 300 €)

• Personalaufwand mittlerer Dienst (je angefangene Viertelstunde)	8,71 Euro x 10 =	87,10 Euro
• Personalaufwand höherer Dienst (je angefangene Viertelstunde)	15,80 Euro x 8 =	126,40 Euro
• Auslagen für die Zustellung/Verpackung (§ 10 Abs. 1 Nrn. 8 und 9 LGebG i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. allg. Gebührenverzeichnis) - Schreiben Landrat vom 28.01.2013	=	3,67 Euro
	<u>Gesamt:</u>	<u>217,17 Euro</u>

Folgen von Zahlungsverzug:

Die o.a. Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung dieses Bescheids fällig. Wird sie nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so erfolgt gebührenpflichtige Mahnung und anschließend zwangsweise Beitreibung. Außerdem ist bei nicht rechtzeitiger Entrichtung ein Säumniszuschlag nach § 18 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Höhe von 1 % für jeden angefangenen Monat der Gebührenschuld zu zahlen.

Der Gesamtbetrag ist innerhalb der angegebenen Frist auch im Falle eines Widerspruchs zu begleichen, da gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bei der Anforderung von Verwaltungsgebühren entfällt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstr. 8, 67659 Kaiserslautern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruches beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Kaiserslautern (Postanschrift: Kreisverwaltung, Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses, Lauterstr. 8, 67657 Kaiserslautern) gewahrt.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur¹ zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<http://www.kaiserslautern-kreis.de/service-links/impressum.html>“ aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Steffen Beysiegel

Anlagen

Zahlschein
Pläne Räumlichkeiten

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).